

## Nürnberger Christkindlesmarkt 2025

Die Stadt Nürnberg veranstaltet vom 28. November bis 24. Dezember 2025 auf dem Hauptmarkt den Christkindlesmarkt als Spezialmarkt gemäß § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung. Weitere Verkaufsbuden stehen auf dem Hauptmarkt Richtung Rathausplatz und an der Lorenzkirche. Auf dem Rathausplatz stehen außerdem die Buden des vom Amt für internationale Beziehungen der Stadt Nürnberg organisierten Marktes der Partnerstädte, der ein separater Markt ist.

### 1. Öffnungs- und Verkaufszeiten

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Eröffnungstag (28.11.)                     | 10:00 Uhr – 21:00 Uhr   |
| (Unterbrechung während der Eröffnungsfeier | 17:25 Uhr – 18:00 Uhr), |
| Montag bis Sonntag                         | 10:00 Uhr – 21:00 Uhr,  |
| Heiliger Abend (24.12.)                    | 10:00 Uhr – 14:00 Uhr.  |

Eine Gewähr dafür, dass der Christkindlesmarkt tatsächlich und zur angegebenen Zeit stattfindet, wird nicht übernommen.

### 2. Teilnehmerkreis

|   |         |
|---|---------|
| Insgesamt werden Verkaufsflächen für folgende Anbietergruppen bereitgestellt:   | ca.     |
| 2.1 Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, belegten Brötchen und ähnlichen Speisen zum sofortigen Verzehr  | 115 lfm |
| 2.2 Glühwein- und Spirituosenausschank  | 50 lfm  |
| 2.3 Herstellung von gebrannten Mandeln und Nüssen, Zuckerwatte und sonstigem Zuckerwerk, glasiertes Obst, Lebkuchen-, Früchtebrot-, Back- und Süßwarenverkauf                     | 100 lfm |
| 2.4 Lebkuchen-, Früchtebrot-, Back- und Süßwarenverkauf (ohne Herstellung im Marktbereich)  | 94 lfm  |
| 2.5 Zwetschgenmännchen  | 22 lfm  |
| 2.6 Spielzeug, Bücher   | 75 lfm  |
| 2.7 Rauschgoldengel, Krippen mit Zubehör, Christbaumschmuck, Kerzen, Räuchermännchen und ähnliche für die Advents- und Weihnachtszeit typische Waren                              | 201 lfm |
| 2.8 Strick-, Textil- und Lederwaren (Gebrauchsartikel)  | 41 lfm  |
| 2.9 Keramik-, Porzellan-, Glas- und sonstige Haushaltswaren (Gebrauchsartikel)  | 15 lfm  |
| 2.10 Sonstige Waren, die sich nach ihrer Art besonders als Weihnachtsgeschenke eignen, wie z. B. Musikalien, Zinn-, Kupfer-, Messingartikel, Bilder, Schmuck, Mineralien, Gewürze | 230 lfm |
| 2.11 Platz zum Verkauf von ausschließlich alkoholfreien Heißgetränken (z. B. Tee und Kaffee) einschließlich der entsprechenden Waren  | 7 lfm   |

Zugelassen werden nur Hersteller, Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren der Tradition des Nürnberger Christkindlesmarktes entsprechen und zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder üblicherweise als Weihnachtsgeschenke verwendet werden, besonders Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunstgewerbes. Für die Plätze der Anbietergruppe 2.1 werden grundsätzlich zwei Antragsteller gemeinsam zugelassen.

Schau-, Fahr-, Belustigungsgeschäfte sowie der Verkauf von Kriegsspielzeug, volksfestüblichen Gegenständen (z. B. Luftballons, Feuerwerkskörper, Horoskope), das Vorführen von Artikeln (sog. Neuheitenverkauf) und die unentgeltliche Abgabe von Warenproben sind ausgeschlossen.

### 3. Verkaufseinrichtungen

Grundsätzlich sind die von der Stadt aufgestellten Verkaufsbuden oder -stände zu verwenden. Sie bedürfen eines besonderen Ausbaus durch die Marktbeschicker.

Für die Anbietergruppe 2.1 sind ausnahmslos Eigenaufbauten notwendig, die vom Hochbauamt, Abteilung Denkmalpflege/Stadtbildpflege, begutachtet worden sind.

### 4. Anträge

Das Antragsformular auf Zulassung zum Christkindlesmarkt 2025 und auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes muss bis zum **28.02.2025** bei der Stadt Nürnberg, Nürnberger Märkte – Marktamt, Leyher Str. 107c, 90431 Nürnberg eingegangen sein. Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter [www.nuernberger-maerkte.de](http://www.nuernberger-maerkte.de) abgerufen oder beim Marktamt angefordert werden. Gleichzeitig ist von jedem Antragssteller ein Kostenvorschuss von 30 Euro je Antrag durch Überweisung auf das Girokonto der Stadt Nürnberg, Nürnberger Märkte - Marktamt, bei der Sparkasse Nürnberg, IBAN: DE47760501010001182006, BIC: SSKNDE77, zu entrichten. Der Kostenvorschuss muss bis zum **28.02.2025** auf dem Konto der Stadt Nürnberg gutgeschrieben sein.

Verspätet oder ohne Kostenvorschuss eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für einen rechtzeitigen Kostenvorschuss ohne fristgerechten Antragsingang.

Bei Ablehnung des Antrags oder bei Nichtbearbeitung des Antrags aufgrund verspäteter Abgabe wird der Kostenvorschuss in Höhe von 30 Euro nicht zurückgezahlt.

Für jede Anbietergruppe gemäß Ziff. 2.1 - 2.11 sowie für jede Person ist ein gesondertes Antragsformular einzureichen. Sammelanträge werden nicht berücksichtigt. Nur vollständig und gut leserlich ausgefüllte sowie eigenhändig unterschriebene Anträge können bearbeitet werden. Genaue Beschreibungen des Verkaufsangebotes sowie andere geeignete Unterlagen (z.B. Prospekte, Fotos) sind den Anträgen beizufügen, damit bei Überangebot eine sachgerechte Auswahl getroffen werden kann. Die Nürnberger Märkte - Marktamt behält sich vor, beim beantragten Warenangebot Veränderungen vorzunehmen.

Anträge oder Zulassungen zum Nürnberger Christkindlesmarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Auch geben frühere Zulassungen keine Gewähr dafür, dass Betriebsführung und -gestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Marktkonzeption entsprechen. Weder Zulassung noch Antrag ist vererblich oder übertragbar; sie sind an die jeweilige Person gebunden.

Wird nach Ablauf der Antragsfrist ein Mangel an geeigneten Anträgen in Branchen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Beschicker noch in die Antragsliste aufnehmen.

Über die Zulassungsanträge wird voraussichtlich im Mai/Juni 2025 Bescheid erteilt.

### 5. Vorschriften des Marktortsrechtes

Für die Durchführung des Marktes und die Gebührenerhebung gelten die Satzung über die Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Nürnberg (Jahrmarktsatzung - JahrMS) vom 09. Oktober 1997 (Amtsblatt S. 456) und die Marktgebührensatzung vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 318) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die allgemeinen Vorschriften und die jeweiligen besonderen Auflagen des Zuweisungsbescheides.

Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht zugelassen.